

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons
Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend die Änderung des Gesetzes über
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Beschluss des Kantonsrates über die Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) vom 22. Juni 1998 (SHR 831.300). Dieser hat die Streichung von Art. 16 Abs. 1 lit. b zum Inhalt.

I. Einleitung

Die Finanzierung der Ergänzungsleistungen, der Verwaltungskosten und des Kantonsbeitrages an die eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung ist in Art. 16 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 22. Juni 1998 (SHR 831.300) geregelt. Danach werden diese Aufwendungen nach Abzug des Bundesbeitrages finanziert aus

- a) dem Ertrag aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- b) den Zinsen des Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- c) den Beiträgen der Kantonalbank und des kantonalen Elektrizitätswerkes.

Die darüber hinaus noch zu deckende Summe wird zwischen den Gemeinden (56 %) und dem Kanton (44 %) aufgeteilt.

Die Zinsen aus dem Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung sollen in Zukunft als Finanzierungsquelle wegfallen, da der Regierungsrat beabsichtigt, den Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung aufzulösen.

II. Entstehung des Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der heute nur noch in Art. 16 Abs. 1 lit. b ELG erwähnte Fonds verdankt seine Entstehung dem - inzwischen aufgehobenen - Dekret betreffend die Bildung und Äufnung von Wohlfahrtsfonds vom 30. September 1929. Der Fonds wurde seinerzeit geüfnet durch Vergabungen, Zinseingänge und „öffentliche Sammlungen“. Im Weiteren wurde auch bestimmt, dass der hälftige Betrag des der Staatskasse zukommenden Anteils am Reingewinn der Kantonalbank den Fonds speist. Dieser Anteil der Kantonalbank fliesst heute jedoch direkt in die laufende Rechnung (Art. 16 Abs. 1 lit. c ELG).

Für den Fall, dass die Alters- und Hinterbliebenenversicherung länger als 8 Jahre ausbleiben sollte, sah das Dekret vor, dass den Zinserträgen des Fonds angemessene Mittel entnommen werden könnten für die Unterstützung alter Leute gemäss besonderen Bestimmungen.

Das Vermögen des Fonds stieg in der Folge langsam an und erreichte seinen Höchststand im Jahre 1943 mit Fr. 1'263'000.--. Darauf nahm der Fonds wieder ab und wies 1947 ein Vermögen von Fr. 961'000.-- aus. Seit 1948, dem Jahr der Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, ist das Kapital des AHV-Fonds konstant und beträgt Fr. 1'010'000.--. Diese Konstanz verdankt der Fonds dem Umstand, dass seit 1948 der Zinsertrag jeweils zur Finanzierung des Kantonsbeitrages an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung und später auch zur Finanzierung der Ergänzungsleistungen verwendet wurde.

III. Heutige Bedeutung des Fonds

Vor mehr als 50 Jahren leistete dieser Fonds einen beträchtlichen Anteil an die Finanzierung der AHV bzw. ab 1966 auch an die Ergänzungsleistungen. Der prozentuale Anteil des Fonds zur Kostendeckung sank in den vergangenen 20 Jahren jedoch schnell, sind doch die Sozialversicherungskosten im gleichen Zeitraum sehr stark gestiegen. Im Jahr 2003 resultierte ein Zinsertrag von Fr. 10'100.--, was einem Anteil von 0,02 % des Kantonsbeitrages an die AHV und EL entspricht. Von einem namhaften Beitrag an die Sozialwerke kann deshalb nicht mehr gesprochen werden. Auch als Reserve für den Fall, dass die eidgenössische AHV in Zahlungsschwierigkeiten käme, ist der Vermögensbestand viel zu tief, zahlt doch alleine schon die kantonale Ausgleichskasse monatliche AHV-Geldleistungen in der Höhe von ca. 13 Millionen Franken aus.

IV. Auflösung des Fonds

Der Regierungsrat ist deshalb - in Absprache mit der Finanzkontrolle - zur Auffassung gelangt, dass es keinen Sinn macht, diesen Fonds weiterhin aufrecht zu erhalten. Die Kompetenz zur Auflösung des Fonds liegt beim Regierungsrat. In Art. 24 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes heisst es: „Der Regierungsrat löst jene Spezialfinanzierungen auf, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.“ Diese Voraussetzungen sind zweifellos erfüllt. Allerdings kann der Regierungsrat diesen Fonds solange nicht auflösen, als die Verwendung des Zinsertrags gesetzlich vorgeschrieben ist. Vorbehältlich der Zustimmung des Kantonsrates zur vorliegenden Gesetzesänderung wird der Regierungsrat die Auflösung des Fonds beschliessen und dessen Vermögen in die allgemeinen Finanzmittel des Kantons überführen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Entwurf für eine Revision des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV zuzustimmen.

Schaffhausen, 26. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 22. Juni 1998 (SHR 831.300) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 lit. b

Aufgehoben

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: